

**N u t z u n g s v e r e i n b a r u n g**  
**für die Nutzung der Bäder in der Stadt Mönchengladbach**  
**durch Vereine und Institutionen**

Zwischen der

**Niederrheinischen Versorgung und Verkehr**  
**Aktiengesellschaft Mönchengladbach (NVV AG)**  
**Voltastr. 2**  
**41061 Mönchengladbach**

als Eigentümer der Bäder „Volksbad“ und „schlossbad niederrhein“, sowie als Betriebsführer der städtischen Bäder „vitusbad“, „Hallenbad Rheindahlen“, „Hallenbad Odenkirchen“, „Hallenbad Giesenkirchen“, „Schulbad Morr“ und „Schulbad Hardt“, vertreten durch den Hauptabteilungsleiter Herrn Armin Marx und den Abteilungsleiter Herrn Rolf Heithausen,

nachstehend „Betreiber“ genannt,

und

**dem Verein XY**  
**Straße Hausnummer**  
**PLZ Wohnort**

vertreten durch den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand,

nachstehend „Nutzer“ genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**Präambel**

Im Bestreben partnerschaftlicher Zusammenarbeit dient die nachfolgende Vereinbarung vorrangig dem reibungslosen Miteinander. Sie zeigt die Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Nutzern auf. Sie ist verbindliche Verpflichtung, Voraussetzung und Grundlage der Nutzung.

Mit der Nutzung erkennt der Nutzer die aus den nachfolgend aufgeführten Ordnungen und Zuweisungen erwachsenen Verpflichtungen und Regeln vorbehaltlos an. Im Einzelnen ist dies

- „Ordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach“ in der jeweils aktuellen Fassung
- „Allgemeine Benutzungsordnung für die NVV-Bäder im Stadtgebiet Mönchengladbach“ in der jeweils aktuellen Fassung
- jährliche Übersicht über „Schließzeiten & Revisionszeiten von Bädern“ in der jeweils aktuellen Jahresausgabe
- Zuweisungsübersicht von Wasserzeiten des „Arbeitskreis Wasserzeiten im SSB MG e. V.“ in der jeweils aktuellen Fassung
- die Sicherheitsleitfäden/Verhaltensregeln der NVV AG bei unvorhersehbaren Problemen
- Merkblatt der NVV AG zur Nutzung elektronischer Schließsysteme

## **1 Vereinbarungszweck**

**1.1** Die Bäder in der Stadt Mönchengladbach werden den Vereinen/Institutionen über den „Arbeitskreis Wasserzeiten im SSB MG e. V.“( AK WZ ) mit den notwendigen Einrichtungen zur Durchführung des Vereinsbetriebes zur Verfügung gestellt.

Der Vereinsbetrieb umfasst die Übungsstunden zur systematischen Aus- und Fortbildung im Schwimmsport, Retten und Tauchsport, sowie dem Trainingsbetrieb im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.

Für Veranstaltungen jeglicher Art, sind grundsätzlich die zugewiesenen Nutzungszeiten zu verwenden.

**1.2** Die Nutzung der Bäder steht in den jeweiligen Nutzungszeiten grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern zu. Nutzungszeit ist die zugewiesene Wasserzeit zuzüglich einer Rüstzeit zum Aus- und Ankleiden von in der Regel 15 Minuten vor und nach der Wasserzeit.

Die Wasserzeiten beginnen in allen Bädern laut „Zuweisungsübersicht von Wasserzeiten“ des AK WZ in der jeweils gültigen Fassung.

Nehmen Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, aktiv am Vereinsbetrieb – wie z.B. an Kursen, an Schwimm- und Rettungsprüfungen, als Begleitpersonen minderjähriger Teilnehmer, während der Probezeit – teil, stellt der Nutzer sicher, dass diese Personen sich im Sinne der verpflichtenden Ordnungen verhalten (siehe auch 5.3).

## **2 Ordnungsgemäßer Nutzungsbetrieb/Wasseraufsicht**

- 2.1** Die Verantwortung für die Ordnung und Sauberkeit in den zugestandenen Nutzungsbereichen und die Sicherheit des Vereinsbetriebes während der Nutzungszeit obliegt dem Nutzer, der durch qualifizierte und namentlich benannte Leiterinnen/Leiter des Vereinsbetriebes vor Ort vertreten wird.
- 2.2** Die qualifizierten Leiterinnen und Leiter des Vereinsbetriebes, sind dem Betreiber durch den Nutzer schriftlich zu melden. Diese müssen sich als solche ausweisen können.
- 2.3** In Bädern ohne "öffentlichen Badebetrieb" obliegt dem Nutzer, namentlich der Leiterin/dem Leiter des Vereinsbetriebes, während der Nutzungszeit das Hausrecht.
- 2.4** Der Vereinsbetrieb darf nur unter Aufsicht qualifizierter Leitung durchgeführt werden. Für die Wasseraufsicht sind Personen einzusetzen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund Ihrer Fähigkeiten und gesundheitlichen Eignung in der Lage sind, gefahrlos eine Rettung Ertrinkender durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe einschließlich einer möglicherweise erforderlichen Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) vorzunehmen. Die Anforderungen an die Fähigkeiten der Retter werden außerdem durch die Abmessungen der im Bad vorhandenen Becken bestimmt.

Gefahrlos eine Rettung Ertrinkender durchführen können in der Regel

- geprüfte Meister für Bäderbetriebe (geprüfte Schwimmmeister/innen)
- Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmmeistergehilfen/innen)
- Rettungsschwimmer (Personen, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen)
- Personen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in anderer Weise nachgewiesen haben.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Voraussetzungen in eigener Verantwortlichkeit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- 2.5** Soweit nicht eine elektronische Erfassung von Nutzungsdaten erfolgt (wie z. B. im „vitusbad“) ist die Leitung des Vereinsbetriebes verpflichtet, bei jeder Nutzungseinheit die vorgegebenen Erfassungslisten des Betreibers ordnungsgemäß und vollständig zu führen.
- 2.6** Eine Nutzung außerhalb der zugewiesenen Nutzungszeiten ist vom Nutzer mindestens acht Wochen im Voraus mit dem Betreiber abzustimmen.
- 2.7** Eine Nutzung des Bades durch den Betreiber in den zugewiesenen Nutzungszeiten der Vereine, ist vom Betreiber mindestens acht Wochen im Voraus den Vereinen bekannt zu geben.

### **3 Badbenutzung**

- 3.1** Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen am Vereinsbetrieb teilnehmen. Er hat ferner Sorge zu tragen, dass sich Teilnehmer am Vereinsbetrieb ausschließlich in den zugestandenen Nutzungsbereichen aufhalten. Kontrollen durch den Betreiber sind zulässig und aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.
- 3.2** Aus haftungs- und versicherungstechnischen Gründen und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten für die Bäder ohne Zugangskontrolle ist der Verschluss des Bades sicherzustellen und ein unkontrolliertes Betreten nicht berechtigter Personen auszuschließen. Die Verantwortung für den Schließzustand trägt grundsätzlich die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter des Übungsbetriebes.
- 3.3** In Bädern mit parallelem Schwimmbetrieb von Vereinen/Institutionen und Öffentlichkeit haben Mitglieder von Vereinen/Institutionen sich durch Anlegen eines farbigen Armbandes, das vom Betreiber gestellt wird, kenntlich zu machen.
- 3.4** Nach Beendigung des Nutzungsbetriebes hat der Nutzer insbesondere in Bädern „ohne öffentlichen Badebetrieb“ das Bad in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.
- 3.5** Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers benutzt werden.

**3.6** Das Bad einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte ist pfleglich zu behandeln. Eine Nutzung hat nur sachgemäß und im Sinne der Bestimmung zu erfolgen. Alle beweglichen Einrichtungen sind nach der Nutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

Werden bewegliche Einrichtungen von einem nachfolgenden Nutzer weiter gebraucht, übernimmt dieser die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Einlagerung.

**3.7** Der Betreiber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Nutzung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Er hat mit bekannt werden der Gründe den/die jeweiligen Nutzer des betroffenen Bades/der betroffenen Bäder sofort zu unterrichten. Dem Nutzer/den Nutzern stehen bei Ausfall von Nutzungsstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.

**3.8** Das Personal des Betreibers ist berechtigt, während des Vereinsbetriebes betriebsbedingte Aufgaben wie z.B. Reinigungsarbeiten auszuführen, wenn dadurch der Vereinsbetrieb nicht behindert wird.

#### **4 Schlüsselgewalt**

In Bädern ohne öffentlichen Badebetrieb erfolgt der Zu- und Abgang über elektronisch gesicherte Schlösser, bei denen jede Nutzung erfasst und gespeichert wird. Mit Empfang entsprechender Schlüssel erkennen die jeweiligen Empfängerinnen und Empfänger die im Merkblatt der NVV AG aufgeführten Nutzungsregeln an und stimmen der Auswertung von Erfassungsprotokollen zur Überprüfung von betrieblichen Abläufen zu.

Eine Nutzung der Schlüssel außerhalb der zugewiesenen Nutzungszeiten ist nicht erlaubt. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt.

#### **5 Aufsicht/Haftung**

**5.1** Der Betreiber stellt dem Nutzer für den Vereinsbetrieb kein Aufsichtspersonal. Der Nutzer ist für die geordnete und sichere Durchführung des Vereinsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte verantwortlich.

- 5.2** Der Betreiber stellt dem Nutzer das Bad in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Stellt der Nutzer bzw. seine verantwortliche Leiterin/sein verantwortlicher Leiter bauliche oder technische Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Betreiber gemäß dem in Anlage beigefügten „Sicherheitsleitfaden/Verhaltensregeln“ zu melden.
- 5.3** Der Nutzer haftet gegenüber dem Badbetreiber für alle Schäden, die nachweislich durch das Verschulden seiner Mitglieder oder sonstiger Teilnahmeberechtigter bei der Nutzung des Schwimmbades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind. Für Schäden die nachweislich auf Materialermüdung oder auf Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Verein nicht. Unberührt bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

## **6 Inkrafttreten, Widerruf, Kündigung**

- 6.1** Diese Vereinbarung tritt am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2** Der Nutzer und der Betreiber haben das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 6.3** Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder den in Anlage beigefügten Ordnungen, Merkblättern und Übersichten ist der Betreiber nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die mit dieser Vereinbarung verbundene Nutzungsgenehmigung für den Nutzer oder für einzelne Vereinsmitglieder zu widerrufen und fristlos zu kündigen.
- 6.4** Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung dieser Vereinbarung des Vertrages sind für beide Parteien ausgeschlossen.

## **7 Vereinbarungsform**

- 7.1** Von dieser Vereinbarung erhalten Nutzer und Betreiber eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.
- 7.2** Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

## 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zusammenzuwirken um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Mönchengladbach, \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

---

Betreiber

gem. § 26 BGB Bevollmächtigter/  
Bevollmächtigte des Nutzers